

V E R T R A G

über die Übernahme der Deponie "Markendorfer Chaussee" in Jüterbog

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Pätzold,
Am Bahnhof, 15806 Zossen

- nachfolgend Verband genannt -

sowie

der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat, Herrn Giesecke,
Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde

- nachstehend Landkreis genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Landkreis ist Betreiber und teilweise Eigentümer der Deponie "Markendorfer Chaussee". Diese Deponie wird dem Verband, dessen Mitglied der Landkreis ist, gemäß § 24 der Satzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes vom 11.08.1993 (Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1993) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen.

(2)

Die Deponie "Markendorfer Chaussee" in Jüterbog wurde von 1955 bis zum 30.04.1994 auf den Grundstücken der Gemarkung Jüterbog, Flur 25, Flurstücke 480/2, 479 (teilweise) und 478 (teilweise) betrieben (zur Lage der Deponie vgl. Anlage 1). Die Schließungsanzeige gemäß § 10a Abfallgesetz erfolgte durch die Stadt Jüterbog an das Landesumweltamt Brandenburg (LUA). Das LUA bestätigte den Eingang einer Schließungsanzeige am 09.05.1994. Durch einen Kaufvertrag vom 03.12.1993, abgeschlossen zwischen der Stadt Jüterbog und dem Landkreis Jüterbog, wurde die Deponie vom Landkreis übernommen. Mit Kreistagsbeschluß vom 30.01.1995 wurde bestätigt, daß die Deponie in das Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming übergegangen ist. Der Inhaberwechsel der Deponie wurde mit Schreiben vom 11.09.1995 dem Landesumweltamt angezeigt. Bei der Deponie "Markendorfer Chaussee" handelt es sich um eine geordnete Deponie, welche in einem ausgekiesten Tagebaurestloch mit einer mittleren Abbaumächtigkeit von ca. 10 m angelegt wurde. Die Deponiefläche beträgt ca. 35.000 m²; das Deponievolumen umfaßt ca. 826.000 m³. Am Standort wurden Abfälle aus dem ehemaligen Kreis Jüterbog angenommen. Zu den Anlieferern zählten auch die russischen Garnisonen, die im Landkreis stationiert waren. Es wurden u.a. folgende Abfallarten angenommen: Siedlungsabfälle, Bauschutt, Sperrmüll, Aschen und Industrieabfälle. Hierbei sind insbesondere auch Galvanikschlämme, Farbreste, Lösungsmittel und ölhaltige Abfälle abgelagert worden.

Die letzte Gefährdungsabschätzung der Deponie stammt aus dem Jahr 1991. Das Ingenieurbüro für Bodenmechanik, Grundbau und Umweltschutz aus Mügeln. Eine aktuelle Gefährdung des Grundwassers konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden. Es geht jedoch eine potentielle Gefahr von dieser Deponie in Folge der o.g. verkippten Schadstoffe sowie dem Fehlen einer Basisabdichtung bzw. dem Fehlen natürlicher Hemmschichten aus. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 40 m unter Geländeoberkante. Der obere Grundwasserleiter ist jedoch nur mit gut durchlässigen Lockergesteinen überlagert. Bindige Geschiebesedimente, die den Grundwasserleiter schützen, sind als nicht homogen anzusehen.

(3)

Der Landkreis überträgt und der Verband übernimmt zum 01.01.1997 die Inhaberschaft der Deponie "Markendorfer Chaussee" nach Maßgabe des § 2. Die Eigentumsübertragung der Deponiegrundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieses Vertrages. Bis zur Eigentumsübertragung räumt der Landkreis dem Verband unentgeltlich die Nutzungsrechte an den Deponiegrundstücken und den wesentlichen Bestandteilen ein. Sofern hierfür die Zustimmung Dritter erforderlich ist, ist der Landkreis verpflichtet, diese bis zum 31.12.1996 herbeizuführen.

§ 2

Übertragung der Inhaberschaft der Deponie "Markendorfer Chaussee"

(1)

Der Landkreis ist Inhaber der auf den in § 3 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Grundstücken betriebenen Deponie "Markendorfer Chaussee". Auf der Deponie werden keine Abfälle mehr abgelagert. Die Schließung der Deponie gemäß § 10 a AbfG wurde dem LUA angezeigt.

(2)

Der Landkreis überträgt dem Verband die Inhaberschaft der Deponie "Markendorfer Chaussee" mit allen Rechten und Bestandteilen mit Wirkung zum 01.01.1997. Übergabetermin ist der 31.12.1996.

(3)

Die Parteien sind über den Eigentumsübergang aller zum Übergabetermin zum Betriebsvermögen zählenden Gegenstände einig.

Landkreis ist verpflichtet, dem Verband alle die Deponie "Markendorfer Chaussee" betreffenden Unterlagen, insbesondere Pläne, Bestandslisten und geschäftliche Unterlagen, Vertragsunterlagen etc. bis zum 31.12.1996 zu übergeben. Die Vertragspartner fertigen ein Protokoll bezüglich der übergebenen Unterlagen. Das Protokoll wird von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und ist jedem Vertragspartner in einer übereinstimmenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(5)

Der Landkreis erklärt, daß hinsichtlich der Deponie "Markendorfer Chaussee" außer den in § 3 bezeichneten Verträgen keine Verträge mit Dritten bestehen. Der Verband tritt in keine Verträge des Landkreises ein.

§ 3

Eigentumsverhältnisse bezüglich der Deponiegrundstücke

Das Flurstück 479 (Teilfläche), Gemarkung Jüterbog, Flur 25, ist im Grundbuch als Eigentum des Volkes - Rat der Stadt Jüterbog eingetragen. Das gleiche gilt für das Flurstück 480/2 der Gemarkung Jüterbog, Flur 25. Für die beiden vorgenannten Flurstücke wurde zwischen dem Altkreis Jüterbog und der Stadt Jüterbog ein Kaufvertrag mit Datum vom 03.12.1993 unterzeichnet. Hinsichtlich beider Flurstücke bestehen vermögensrechtliche Ansprüche. Für das Flurstück 478 (Teilfläche), Gemarkung Jüterbog, Flur 25, besteht mit dem Eigentümer ein Pachtvertrag. Der Landkreis hat dem Eigentümer den Kauf des Flurstückes angeboten. Die genaue Abgrenzung der als Deponie genutzten Flächen bzw. der beabsichtigten Teilungslinien ist in der Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 4

Eigentumsübertragung

Sobald der Landkreis alle in § 3 aufgeführten Grundstücke zu Eigentum erworben hat, werden sich die Parteien über die unentgeltliche Übereignung der gesamten Deponieflächen an den Verband verständigen. Der Landkreis wird sich bemühen, das Eigentum an den genannten Grundstücken zu erlangen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Grundstücke zum Verkehrswert. Sofern der Verband selbst das Eigentum an den Grundstücken von Dritten erwirbt, hat der Landkreis den Kaufpreis bis zur Höhe des Verkehrswertes zu tragen. Den Parteien ist bekannt, daß dieser Regelung wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung beizumessen ist.

§ 5

Übergang der Genehmigungsinhaberschaft

Eine Standortgenehmigung liegt für die Deponie "Markendorfer Chaussee" nicht vor. Da für diese Deponie jedoch zahlreiche Unterlagen, Protokolle etc. vorhanden sind, gehen die Parteien übereinstimmend von einem genehmigten Deponiebetrieb aus. Der Landkreis ist zur Zeit Inhaber der Deponie. Der Landkreis überträgt dem Verband die Inhaberschaft an der Deponie mit Wirkung vom 01.01.1997.

§ 6

Kostenübernahme

(1)

Der Verband übernimmt die Deponie "Markendorfer Chaussee" unentgeltlich.

(2)

Die Kosten für Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie werden vollständig vom Landkreis getragen. Dies entspricht dem Verhältnis des bereits in der Vergangenheit erfüllten Deponievolumens zu dem noch durch den Verband zu erfüllenden Deponievolumen. Sollte sich dieses Verhältnis in Zukunft durch eine Erweiterung der Deponie "Markendorfer Chaussee" ändern, wird die Kostenverteilung zwischen Verband und Landkreis entsprechend angepaßt. Die Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie wird voraussichtlich einen Kostenaufwand erfordern, der sich im einzelnen aus Anlage 2 ergibt. Der Landkreis hat dem Verband die auf ihn entfallenden Kosten dem tatsächlichen Aufwand entsprechend zu erstatten, auch wenn die in der Anlage 2 genannte Summe überschritten wird. Zu den Rekultivierungs-, Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen gehören nur die bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie üblicherweise erforderlichen Maßnahmen. Im übrigen, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, gilt § 11.

(3)

Sollten die Gesamtkosten der Rekultivierung, Sanierung, Sicherung und Nachsorge teilweise durch Gebühren gedeckt werden, reduziert sich der Kostenanteil des Landkreises entsprechend. Die Entscheidung über die Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenkalkulation obliegt der Verbandsversammlung.

Landkreis hat bis zum 30.04.1994 für Maßnahmen der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge Rücklagen in Höhe von 371.577,00 DM gebildet. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß dieser Betrag zu verzinsen und bei der Kalkulation der Abfallgebühren zu berücksichtigen ist. Als Zinssatz gilt der jeweils von der Bundesbank festgesetzte Diskontzinssatz am 01. Juli für den Zeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres. Sofern die Kosten der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge auch zukünftig ggfs. durch Änderung des Landesrechts vollständig aus den Abfallgebühren gedeckt werden, hat der Landkreis die gebildeten Rücklagen verzinst auf Anforderung des Verbandes in voller Höhe an den Verband auszusahlen.

(5)

Der Verband hat dem Landkreis die für das folgende Jahr voraussichtlich benötigten Finanzmittel zur Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge und Sanierung der Deponie "Markendorfer Chaussee" bis zum 31.05. des Vorjahres anzuzeigen. Für das Jahr 1997 ist die Anmeldung hiervon abweichend bis zum 30.11.1996 zulässig.

(6)

Die Auszahlung durch den Landkreis an den Verband erfolgt bis spätestens einen Monat nach Anforderung durch den Verband. Die Anforderung darf nur soweit und nicht eher erfolgen, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Sofern die Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, hat der Verband dem Landkreis dies anzuzeigen.

(7)

Ist abzusehen, daß der tatsächlich erforderliche Aufwand den im Vorjahre angezeigten Aufwand übersteigen wird, so hat der Verband den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis wird sich bemühen, die erforderlichen Aufwendungen im Wege des Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Vorgehensweise nicht möglich ist, wird der Verband den Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital decken. Der Landkreis hat diesen Aufwand einschließlich der Kapitalkosten nach Möglichkeit im Folgejahr in seinen Haushalt einzustellen und an den Verband auszusahlen.

Wenn die angemeldeten Finanzmittel trotz Anmeldung des Verbandes nicht bereitgestellt werden können, so deckt der Verband den erforderlichen Aufwand zunächst über Eigen- und Fremdkapital. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband hierdurch entstandene Kosten einschließlich der angefallenen Zinsen bzw. Zinsverluste zu erstatten.

§ 7

Wirtschaftlichkeitsgebot

(1)

Der Verband ist verpflichtet, die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Markendorfer Chaussee" sowie die Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. Der Verband ist verpflichtet, die jeweils kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung anzustreben. Hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen sind die behördlichen Auflagen nach Art und Umfang und bezüglich des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme maßgebend. Der Verband ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, daß die durchgeführten Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitpunkt sowie nach der Höhe der Aufwendungen notwendig waren.

(2)

Der Verband ist verpflichtet, dem Landkreis alle die Deponie "Markendorfer Chaussee" betreffenden Anordnungen unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Eingang bei dem Verband, zu übersenden. Die Entscheidung über die Erhebung von Widerspruch und Klage obliegt den Verbandsorganen nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

(3)

Der Verband beantragt für alle förderfähigen Maßnahmen Fördermittel. Die bereitgestellten Fördermittel sind auf die gemäß § 6 durch den Landkreis zu übernehmenden Kosten anteilig anzurechnen, es sei denn, der Zuwendungsbescheid trifft abweichende Regelungen.

§ 8

Nachweis der Verwendung

(1)

Der Verband hat dem Landkreis die Höhe der jährlich anfallenden Kosten für die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Markendorfer Chaussee" zum Ende eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Landkreis kann die Vorlage der entsprechenden Bücher und Belege verlangen. Der Verband hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Im Sachbericht sind die Verwendungen der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch nachzuweisen.

(2)

Der Verband muß für alle Baumaßnahmen auf der Deponie Baurechnungen führen. Die Baurechnung besteht aus dem Bauausgabebuch, den Rechnungsbelegen, den Abrechnungszeichnungen, den Bestandsplänen, den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den geprüften Bauunterlagen sowie dem Bautagebuch und Berechnungen der ausgeführten Flächen und ggf. des Rauminhaltes.

(3)

Eine jährliche Endabrechnung erfolgt bis zum 15.03. des Folgejahres. Die Auszahlung nach Endabrechnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

(4)

Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verband hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Arbeitsverhältnisse

Der Verband übernimmt keine Arbeitsverhältnisse.

§ 10
Besitz, Nutzungen, Lasten

(1)

Der Besitz, die Nutzungsrechte sowie alle öffentlichen Lasten und Abgaben gehen ebenso wie die mit dem Grundstück verbundene Gefahr und Haftung mit Wirkung zum 01.01.1997 auf den Verband über. Dies gilt auch, sofern die Eigentumsübertragung gemäß § 4 noch nicht erfolgt ist.

(2)

Der Landkreis verpflichtet sich, die Deponie und alle Gegenstände des Betriebsvermögens in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bis zur Übergabe keine ungewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen und Investitionen nur in Abstimmung mit dem Verband zu tätigen.

§ 11
Haftung

Der Landkreis haftet für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen, die ihre Ursache nachweislich in der Annahme von Abfällen jeglicher Art vor dem 01.01.1997 haben. Der Verband haftet, sofern die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- oder Gewässerverunreinigung nachweislich nach dem 31.12.1996 verursacht wurden. Kann der Nachweis der Verursachung durch die eine oder andere Vertragspartei nicht geführt werden, so trägt, der Landkreis die für die Beseitigung der Schäden aufzuwendenden Kosten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 bis 8.

§ 12
Gewährleistung

Der Landkreis haftet für den ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang sowie für das Nichtbestehen von weiteren als den in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Rechten Dritter.

§ 13

Rückübertragung

(1)

Nach vollständigem Abschluß der Deponie und Abschluß der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen überträgt der Verband den Besitz und ggfs. das Eigentum an der Deponie "Markendorfer Chaussee" dem Landkreis unentgeltlich. Sofern der Verband vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen bezüglich der Deponie "Markendorfer Chaussee" aufgelöst wird oder der Landkreis vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen aus dem Verband austritt, wird die Deponie "Markendorfer Chaussee" dem Landkreis zum Restbuchwert übertragen. Die für die Durchführung von Maßnahmen der Rekultivierung, Sanierung, Sicherung und Nachsorge auf der Deponie "Markendorfer Chaussee" gebildeten und noch nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen werden in diesem Fall an den Landkreis ausgezahlt. Die Parteien wissen, daß dieser Bestimmung hinsichtlich der Eigentumsübertragung an den Deponiegrundstücken wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung zukommt.

(2)

Der SBAZV hat dem Landkreis den Wertverlust hinsichtlich der Deponiegrundstücke auszugleichen, der durch die Nutzung als Deponie eintritt und nicht bereits zum Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes an den Grundstücken auf den Verband vorhanden war.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt es die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragsparteien zumutbare Regelung nach Abstimmung durch die Vertragsparteien zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksamen oder undurchführbaren oder lückenhaften Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswertes erreicht wird.

§ 15
Schriftformklausel

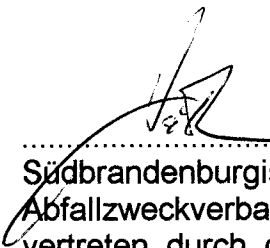
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2)
Nebenabreden bestehen über die in diesem Vertrag genannten Anlagen hinaus nicht.

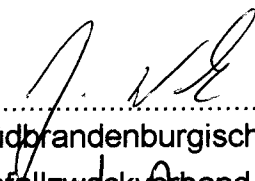
§ 16
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen in Kraft.

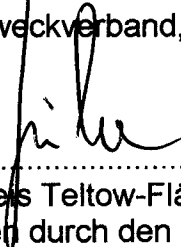
Zossen, den.....*27.11.96*.....


.....
Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband,
vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Herrn Pätzold

Zossen, den.....*27.11.96*.....



.....
Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband, Herr Naujok

Luckenwalde, den.....*27.11.96*.....


.....
Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Giesecke

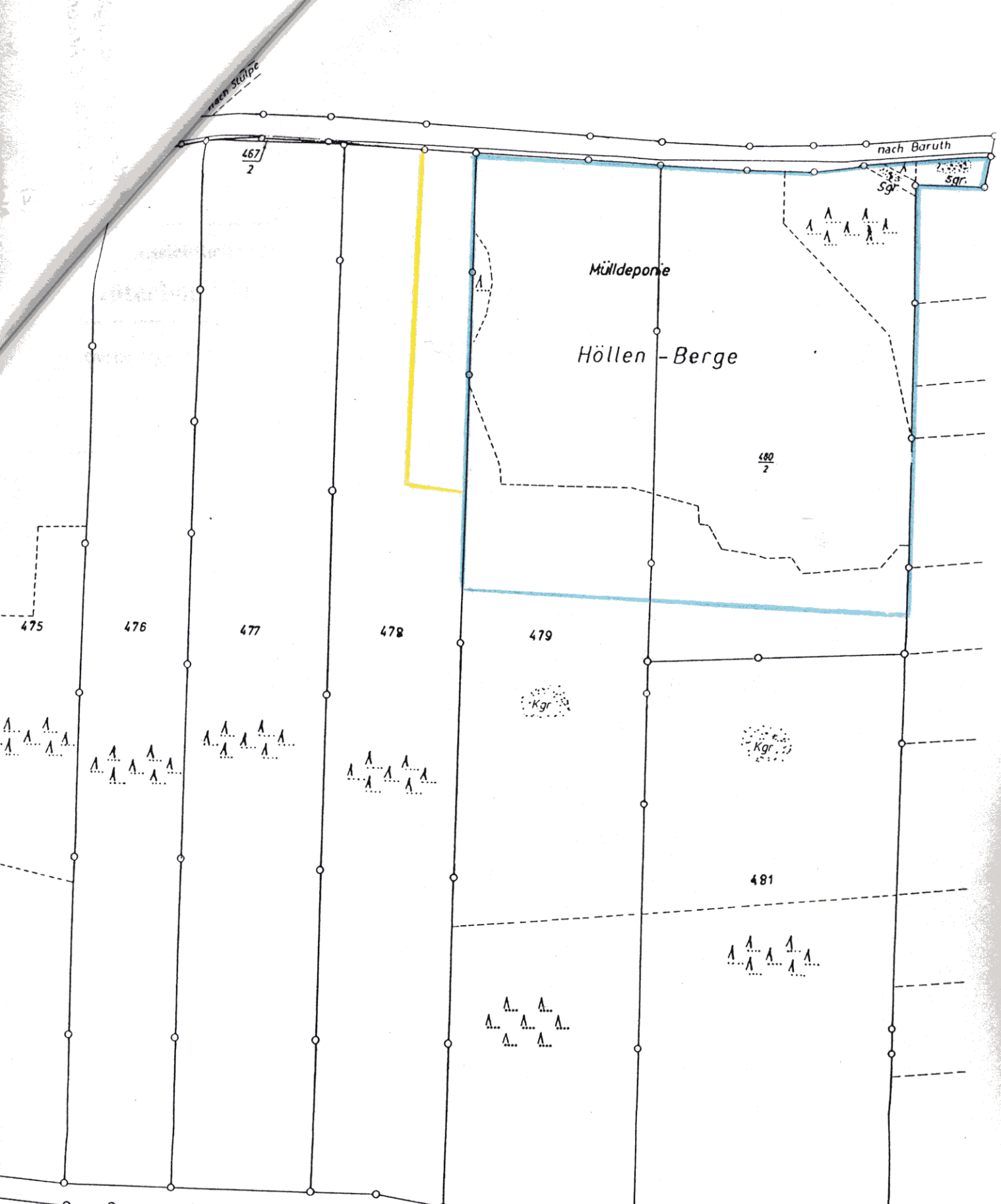


Luckenwalde, den.....*27.11.96*.....


.....
Landkreis Teltow-Fläming,
Vorsitzender des Kreistages,
Herr Bochow

Anlage 1: Lageplan (§ 1 Abs. 2)

Anlage 2: Kostenaufstellung (§ 6 Abs. 2)



Anlage 1:

**Deponie Jüterbog
"Markendorfer Chaussee"**

Flurkartenauszug
Flur 25

1 : 3000
Gemarkung Jüterbog

Teilungsvermessung

**Voraussichtliche Kostenverteilung für die Sicherung und Rekultivierung der
Jüterbog "Markendorfer Chaussee"**

Quelle: überarbeitetes Wertgutachten des Ingenieurbüro Horn & Müller vom 04.06.1995

Jahr	Kosten (in TDM)
1997	360
1998	-
1999	2.401
2000	2.761
2001	93
2002	93
2003	93
2004	93
2005	93
2006	93
2007 f.	13.497
Summe	19.577